

schichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke,

h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 (1) genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 (1) genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

(¹) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand, dies gilt auch für die Abwasserverregnung,

b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,

c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,

f) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (im notwendigen Umfang) aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften

(⁴) Der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt, sowie die möglicherweise damit verbundene Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 3 dieser Verordnung.

§ 5

Werden in den Landschaftsschutzgebieten Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, kann die zuständige Behörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Gemäß § 21a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitserklärung vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Peine vom 12. Juni

1975 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 19 vom 01. Oktober 1975).

2. Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Ilsede — Landschaftsschutzgebiet „Heers“ — vom 12. Juni 1975 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01. August 1975).

Unberührt von dieser Verordnung bleibt das Naturschutzgebiet „Wendesser Moor“ (VO vom 11. 01. 1973 Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim vom 01. 02. 1973 Nr. 3, Seite 26 ff).

Braunschweig, den 07. Dez. 1978

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
— als untere Naturschutzbehörde —

Helmuth Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Ließ
Verbandsdirektor

(S)

283.

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben im Landkreis Helmstedt

Landschaftsschutzgebiet „Lappwald“. HE 15

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) und auf Grund des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 02. 11. 1977 (Nds. GVBl. Nr. 42, S. 578 ff) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung Braunschweig — als höhere Naturschutzbehörde — (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01. 08. 1978 Nr. 13 S. 105 ff.) hiermit verordnet:

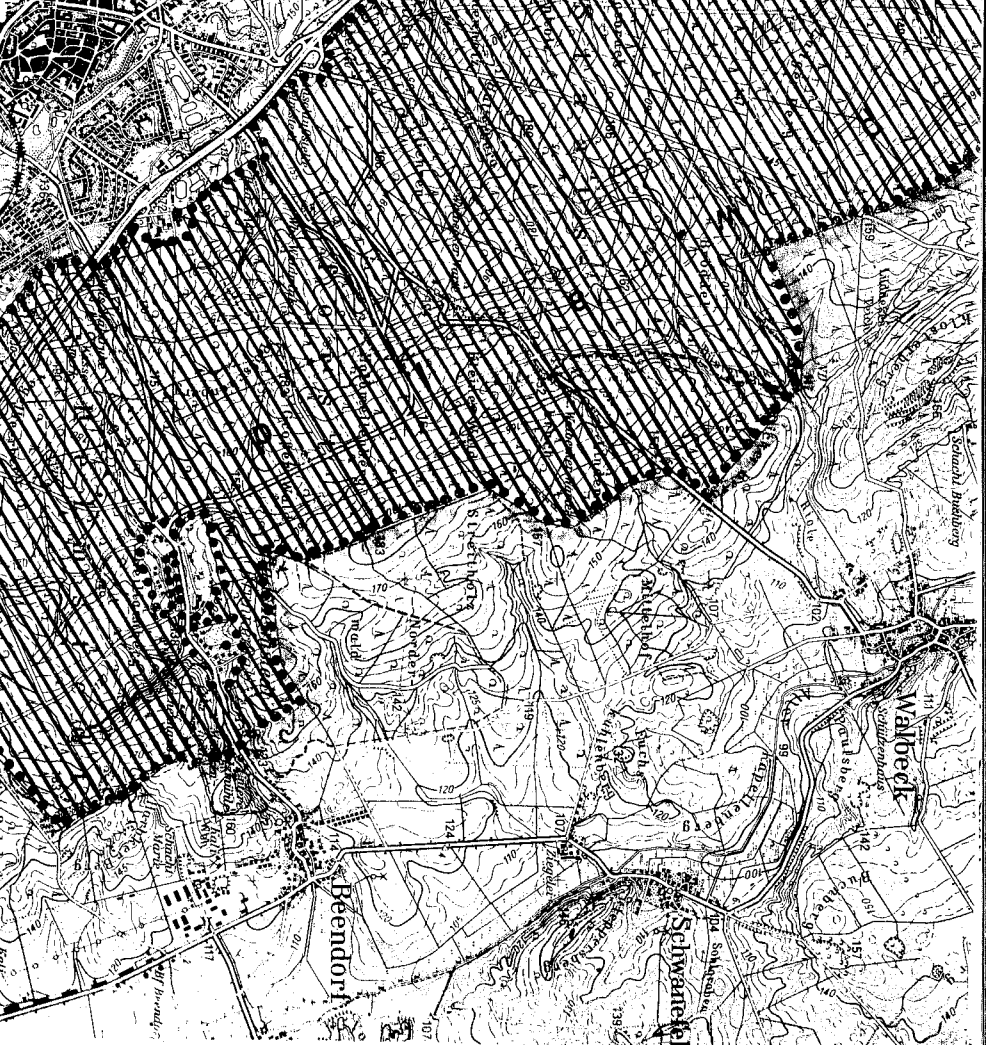
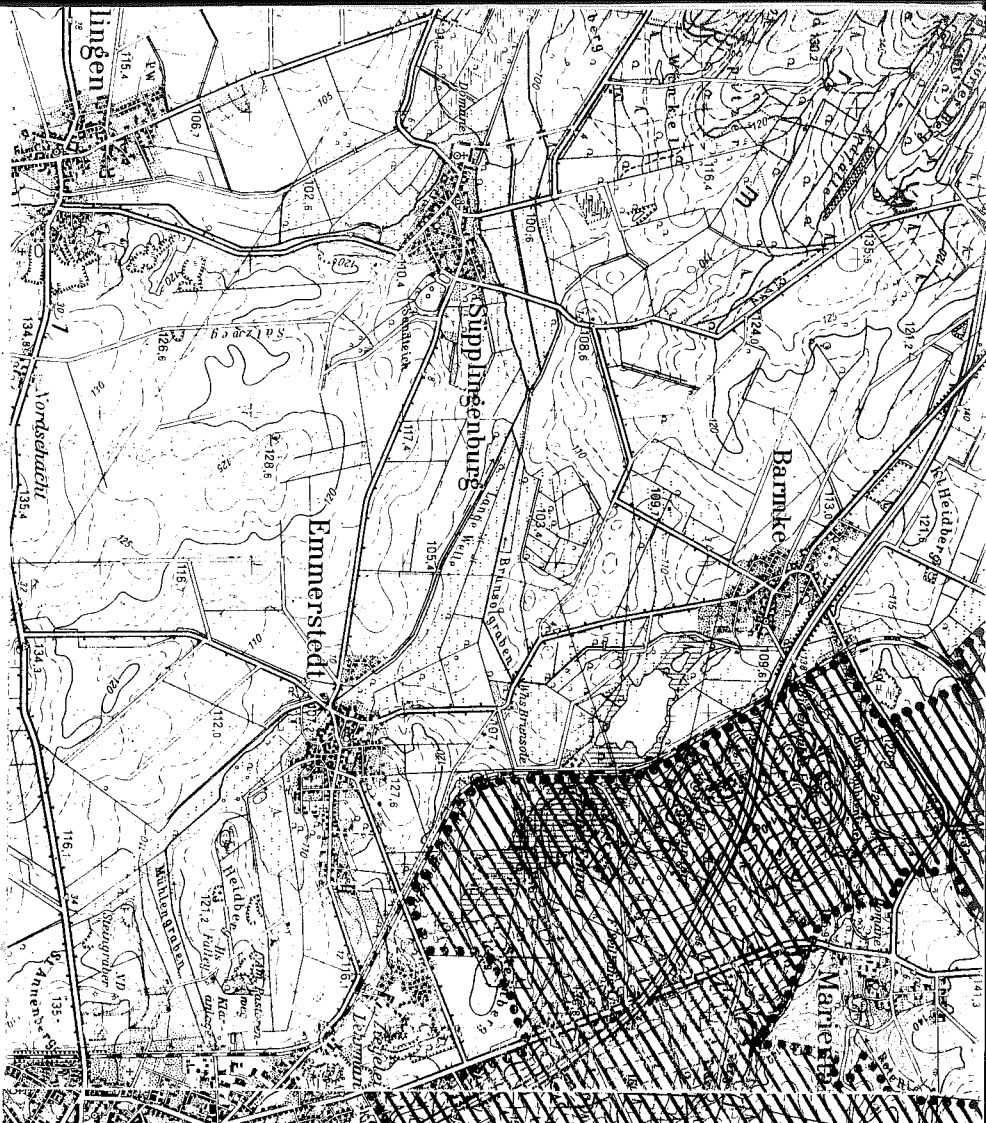
§ 1

(¹) Die im Abs. 2 näher festgelegten Landschaftsteile werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50.000 schwarzgepunktet und schraffiert eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen etc.). Abweichend hiervon verläuft die Schutzgebietsgrenze süd-östlich der Stadt Helmstedt 150 m westlich und südlich des den Wald begrenzenden Weges.

(³) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 25.000 wird beim Verband Großraum Braunschweig, Campestraße 14, 3300 Braunschweig, zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Stadt Helmstedt, Rathaus, 3330 Helmstedt, beim Landkreis Helmstedt, Südort 6, 3330 Helmstedt und bei der Samtgemeinde Grasleben, 3332 Grasleben. Sie können dort von jedem während der Dienststunden eingesehen werden.

(⁴) Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich außerdem bei der Bezirksregierung in Braunschweig — als höhere Naturschutzbehörde — und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

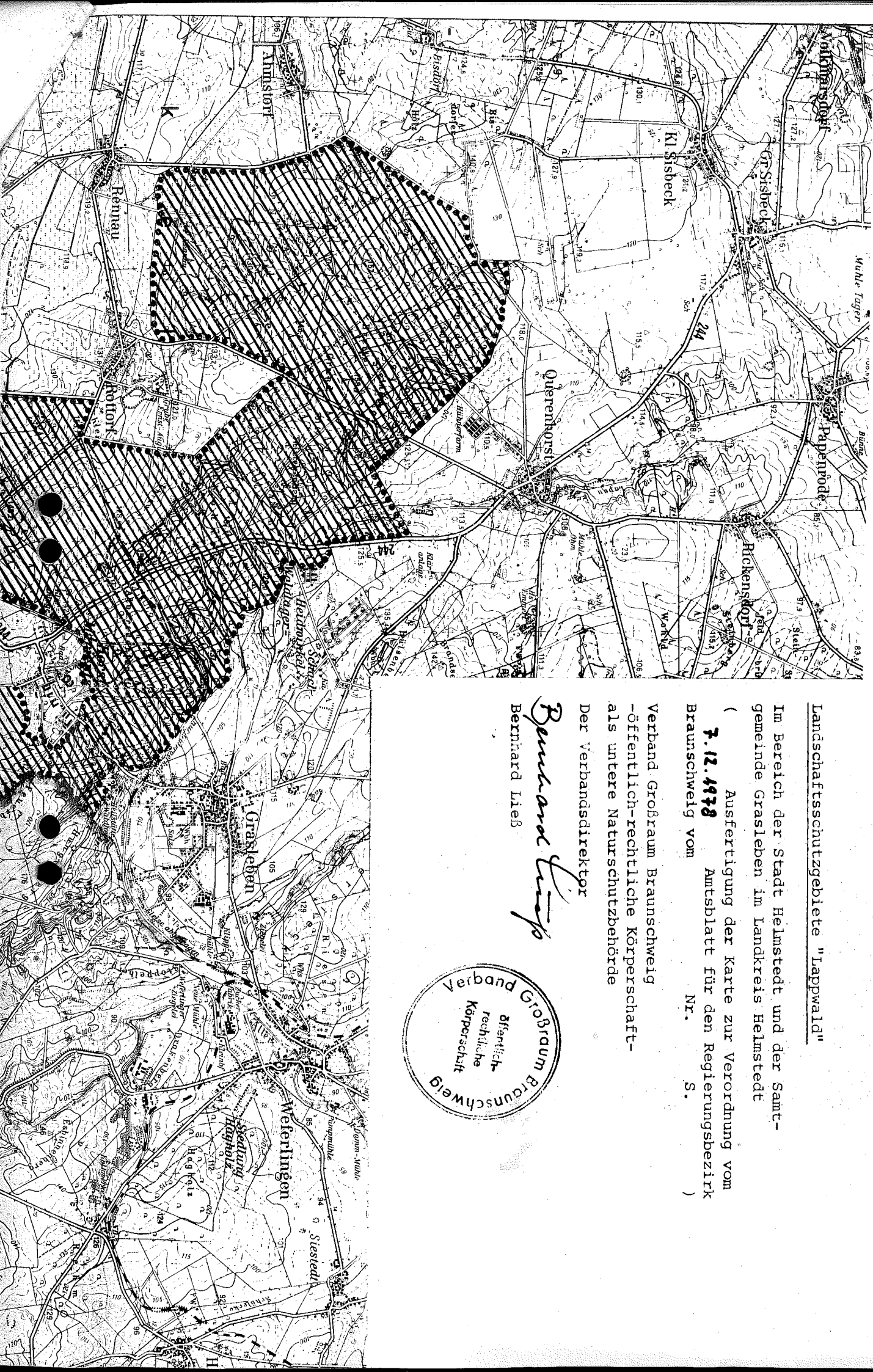


Ausschnitt aus den Top.Karten L3732 Helmstedt (Ausgabe 169)
 L3730 Königsutter am Elm (Ausgabe 169)

Mit Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt
 Nds. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -
 Maßstab 1 : 50.000 B4-2/77

Landesschutzgebiete "Lappwald"

Braunschweig - untere Naturschutzbehörde -



Landschaftsschutzgebiete "Lappwald"

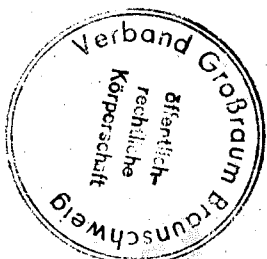
Im Bereich der Stadt Helmstedt und der Samt-
gemeinde Grasleben im Landkreis Helmstedt

(Ausfertigung der Karte zur Verordnung vom
7.12.1978 Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Braunschweig vom Nr. S.)

Verband Großraum Braunschweig
-öffentlich-rechtliche Körperschaft-
als untere Naturschutzbehörde

Der Verbandsdirektor

Bernhard Lütz
Bernhard Lütz



(⁵) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in dem beim Verband Großraum Braunschweig — als untere Naturschutzbehörde — geführten Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. HE 15 eingetragen.

(⁶) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5200 ha.

§ 2

(¹) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

(²) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als an den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen „Pestizide“ (wie Herbizide, Insektizide, Fungizide) auszubringen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient.
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
 - g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen.
- (³) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(⁴) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956, Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, S. 19, bleibt unberührt.

§ 3

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Anlage von Campingplätzen und Zeltplätzen nach der Campingplatz-VO vom 21. 10. 77,
- d) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,
- e) das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, die Entnahme von Bodenbestandteilen,

f) wesentliche wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,

g) die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke,

h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 (1) genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 (1) genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

(¹) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand; dies gilt auch für die Abwasserverregnung,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauende Fläche nicht größer als 30 qm ist,
- f) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (im notwendigen Umfang) auf Grund geltender gesetzlicher Vorschriften.

(²) Der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt, sowie die möglicherweise damit verbundene Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich, bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 3 dieser Verordnung.

§ 5

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, kann die zuständige Behörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitserklärung vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in

Kraft. Gleichzeitig tritt die VO über das Landschaftsschutzgebiet „Brunnental“ vom 17. 05. 1943 außer Kraft.

Braunschweig, den 07. Dez. 1978

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
— als untere Naturschutzbehörde —

Helmuth Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Ließ
Verbandsdirektor

(S)

284.

Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals in der Stadt Braunschweig

Naturdenkmal „Ziegeleiteich“ in der Gemarkung Querum
bs-s 20

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1 und 13 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535 ff), des § 7 der zum Reichsnaturschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sonderband II S. 911) sowie aufgrund des § 9 Abs. 1a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig in der Fassung des Gesetzes vom 02. November 1977 (Nds. GVBl. S. 579) wird hiermit verordnet:

Präambel

Der Ziegeleiteich in der Gemarkung Querum dient als Übergangsstützpunkt für Instinkttiere. Die derzeitige Nutzung des Teichgeländes entspricht dem Schutzzweck der vorliegenden Verordnung. Mit der Verordnung soll das Objekt öffentlich-rechtlich gegenüber möglichen Veränderungen in der Zukunft gesichert sein.

§ 1

(1) Das innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Teichgelände in Braunschweig wird einen Tag nach Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalsbuch des Verbandes Großraum Braunschweig für das Verbandsglied Stadt Braunschweig unter lfd. Nr. bs-s 20 eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Das Naturdenkmal gliedert sich in eine Kernzone und eine Randzone.

(3) Das Naturdenkmal umfaßt in der Kernzone folgende Grundstücke:

1. Gemarkung Querum, Flur 4 Flurstück 179/6 (teilweise)
2. Gemarkung Querum, Flur 6 die Flurstücke 304/10 (teilweise), 304/12 und 304/37 (teilweise), 304/38 (teilweise), 310/1 (teilweise).

(4) Die mitgeschützte Randzone umfaßt einen 5 m breiten Streifen mit folgenden Grundstücken:

1. Gemarkung Querum, Flur 4 Flurstück 179/6 (teilweise)
2. Gemarkung Querum, Flur 6 die Flurstücke 304/8, 304/10 (teilweise), 304/13, 304/14, 304/15, 304/18, 304/37 (teilweise), 304/38 (teilweise), 304/39 (teilweise), 310/1 (teilweise), 312/15, 312/17, 312/20 und 433/183.

(5) Die allein maßgebliche Abgrenzung sowohl der Kern- als auch der Randzone ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 1000. Dabei sind die von den Fixpunkten angegebenen Entfernungangaben für die äußere Abgrenzung maßgebend. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Stadt Braun-

schweig, Rathaus, 3300 Braunschweig, beim Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde, Campestr. 14, 3300 Braunschweig und bei der Bezirksregierung Braunschweig, Rohlfweg 38, 3300 Braunschweig.

§ 2

(1) Die Entfernung, Zerstörung und sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine mitgeschützte Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege des Naturdenkmales oder um die Verhütung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit handelt.

(2) Verboten ist insbesondere

- a. in dem geschützten Gebiet zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
- b. den Teich über die bisherige Nutzung hinaus mit Booten zu befahren,
- c. Müll, Schutt, Abraum und Gartenabfälle wegzuerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern,
- d. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder dieselben abzustellen,
- e. Tiere zur Tränke an den Teich zu treiben,
- f. das Aussetzen von Graskarpfen,
- g. die Jagdausübung vom 01. März bis 01. September eines jeden Jahres.

Ausgenommen von den Verboten ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, die nach ökologischen Gesichtspunkten betrieben werden muß.

Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, festgestellte Schäden oder Mängel im Bereich der Kernzone des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Andernfalls werden sie für die eintretenden Schäden haftbar gemacht.

§ 3

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auf den Flächen der Randzone die bisherige Nutzung, die ordnungsgemäße erwerbsgärtnerische, land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Verordnung ein durch Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand. Die Anlage eines Rundwanderweges zur Erschließung der Teichanlage für die Öffentlichkeit bleibt ausgeschlossen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. (1) und (2) Ziff. a bis g können vom Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 1—3 zuwiderhandelt, handelt gemäß § 21 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) in Verbindung mit § 30 Naturschutzverordnung ordnungswidrig und kann gemäß § 21 a RNG mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,— belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 07. Dez. 1978

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
— als untere Naturschutzbehörde —

Helmuth Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Ließ
Verbandsdirektor

(S)

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

1998

Braunschweig, 15. September 1998

19

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	133	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
B: Erlasse und Bekanntmachungen der Obersten Landesbehörden	-	110. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben im Landkreis Helmstedt, Landschaftsschutzgebiet „Lappwald“ vom 07.12.1978	133
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		E: Sonstige Mitteilungen	
109. Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 11.09.1998	133		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

II. Nachgeordnete Behörden

Übertragen:

Studiendirektor Böning den Dienstposten eines Oberstudien-
direktors - als Leiter - an den Berufsbildenden Schulen VII in
Braunschweig.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

109.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 11.09.1998

In dem vom Staatshochbauamt Braunschweig I genutzten
Gebäude An der Martinikirche 7 stehen folgende Flächen
frei und damit für eine Nachnutzung evtl. durch eine
Landesbehörde zur Verfügung:

- 7 Büroräume mit einer Hauptnutzfläche
von ca. insgesamt 128 qm
- 1 Teeküche sowie ein WC sind vorhanden -

Erforderlichenfalls wäre zusätzlich ein derzeit bestehendes
Mietverhältnis kündbar und folgende weitere Flächen nach-
nutzbar:

- ca. 69 qm Büroraum
- ca. 75 qm Aktenlager.

Bei Bedarf - z.B. um eine Anmietung aufzugeben - bitte ich
um Nachricht bis 10.10.1998 an folgende Anschrift:

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bezirksregierung Braunschweig
Dezernat 106
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Telefonische Rückfragen sind unter (0531) 484-3834 möglich.

Im Auftrage

Pro s k e

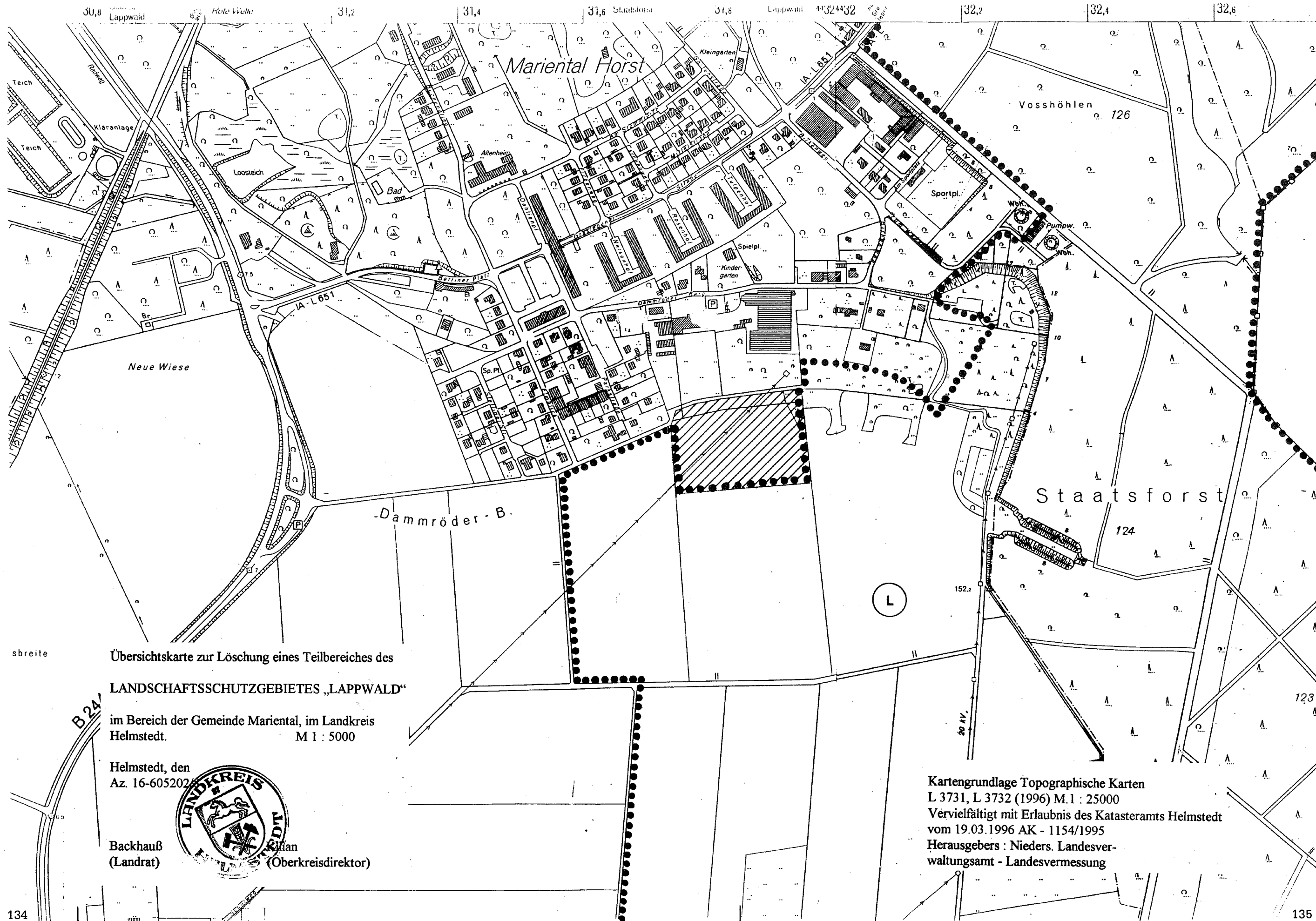
110.

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben im Landkreis Helmstedt, Landschaftsschutzgebiet „Lappwald“ vom 07.12.1978

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen
Naturschutzgesetzes - NNatG - vom 01.11.1993 (Nds. GVBl.
S. 444) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S.
155,267), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
27.02.1998 (Nds. GVBl. S. 95), wird verordnet:

§ 1

Für den in § 2 dieser Verordnung festgelegten
Landschaftsteil wird die Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet „Lappwald“ vom 07.12.1978, veröffentlicht im
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 23

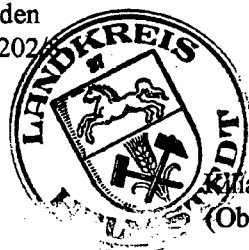


Übersichtskarte zur Löschung eines Teilbereiches des
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „LAPPWALD“

im Bereich der Gemeinde Mariental, im Landkreis
Helmstedt. M 1 : 5000

Helmstedt, den
Az. 16-605202

Backhauf
(Landrat)



Kilian
(Oberkreisdirektor)

Kartengrundlage Topographische Karten
L 3731, L 3732 (1996) M.1 : 25000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Katasteramts Helmstedt
vom 19.03.1996 AK - 1154/1995

Herausgebers : Nieders. Landesver-
waltungsamt - Landesvermessung